

□ F.A.Q. 2010

1. Sind die Verpflichtungen gegenüber dem Rechnungshof identisch für Mandatare, die von der Flämischen oder Wallonischen Region oder von der Region Brüssel-Hauptstadt abhängen?

Die föderalen (Sonder)Gesetze über die verpflichtende Hinterlegung der Mandatslisten, Funktionen und Berufe sowie einer Vermögenserklärung sind selbstverständlich auf alle Erklärungspflichtigen der drei Regionen identisch anwendbar.

Achtung ! Die föderale Gesetzgebung hat nicht denselben Anwendungsbereich wie das Wallonische Dekret vom 8. Dezember 2005 hinsichtlich des Gesetzes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisation, und auch nicht denselben Anwendungsbereich wie den Brüsseler Erlass vom 12. Januar 2006 bezüglich der Transparenz der Besoldung und der Vorteile der Brüsseler öffentlichen Mandatare,

- weder *ratione personae* : alle Parlamentsmitglieder fallen unter den Anwendungsbereich der föderalen Gesetzgebung, aber nicht unter die obenerwähnte regionale gesetzliche Bestimmung; umgekehrt sind die regionalen gesetzlichen Bestimmungen anwendbar auf lokale Mandatare (Mitglieder des Provinz- oder des Gemeinderates, Mitglieder des Sozialhilferats, Mitglieder der Polizeiräte und der Polizeikollegien), die in diese Eigenschaft nicht unter den Anwendungsbereich der föderalen Mandatsgesetzgebung fallen;

- noch *ratione materiae*: hinsichtlich der Besoldung verpflichtet die föderale Gesetzgebung Ihnen nur dazu, in Ihrer Mandatsliste anzugeben, ob jedes eingetragenes Mandat wohl oder nicht vergütet wird, aber Sie brauchen nicht die Höhe der Entlohnung zu erwähnen.

2. Ist ein Gemeinderatsmitglied in dieser Eigenschaft erklärungspflichtig?

Nein, nicht in dieser Eigenschaft. Wenn er aber zu einem erklärungspflichtigen Mandat (z.B. als Mitglied des Verwaltungsrates oder des Direktionsorgans einer interkommunalen Vereinigung) ernannt oder gewählt wird, ist er als solcher dem Gesetz unterworfen.

3. Ich habe eine erklärungspflichtige Person nur während ihrer Krankheit vertreten. Ist die Gesetzgebung hinsichtlich der erklärungspflichtigen Mandate auch auf mich anwendbar?

Wenn der institutionelle Informationsbeauftragter Ihre Personalien am Rechnungshof mitgeteilt hat, sind Sie deshalb prinzipiell eine erklärungspflichtige Person. Falls Sie meinen, dass Ihr Informationsbeauftragter sich geirrt hat, werden Sie gebeten, sowohl den Rechnungshof als auch Ihren Informationsbeauftragten so bald wie möglich hierüber zu informieren. Gegebenenfalls wird Ihr Informationsbeauftragter dem Rechnungshof eine korrigierte Liste schicken.

4. Darf ich eine Abschrift einer früheren Mandatsliste beim Rechnungshof einreichen?

Nein, auch wenn sich die Natur der von Ihnen ausgeübten Mandate nicht geändert hat, schreibt die Mandatsgesetzgebung vor, dass Sie jährlich eine separate, datierte und unterzeichnete Mandatsliste – mit einer Erklärung auf Ehre und Gewissen, dass die Liste exakt und aufrichtig aufgestellt wurde – beim Rechnungshof hinterlegen. Eine Abschrift einer alten Mandatsliste, die sich definitionsgemäß auf ein anderes Anwendungsjahr bezieht, ist keine gültige Mandatsliste.

5. Sollte nach einer Amtswechslung innerhalb desselben Organs (zum Beispiel, wenn ein Schöffe Bürgermeister wird) erneut eine Vermögenserklärung eingereicht werden?

Ja, aber die bei Ablauf des alten Mandats hinterlegte Erklärung gilt auch als Vermögenserklärung für das neue Mandat oder den neuen Amtsantritt, da die beiden gleichzeitig hervorgehen.

6. Nach Antreten seines erklärungsspflichtigen Mandats kriegt der/die Erklärungsspflichtige noch andere erklärungsspflichtige Mandate dazu oder beendet er/sie andere erklärungsspflichtige Mandate. Bringt dieser Zustand noch andere Verpflichtungen mit sich?

Ja, jedesmal, wenn ein erklärungspflichtiges Mandat angetreten oder beendet wird, muss innerhalb eines Monats eine Vermögenserklärung hinterlegt werden.

Sowohl die erklärungspflichtigen Mandate, die im Laufe des Jahres 2008 beendet wurden als auch die 2008 neu angetretenen erklärungspflichtigen Mandate müssen in der zwischen dem 1. Januar und 31. März 2009 zu hinterlegenden Mandatsliste erwähnt werden.

7. Wo kann man alle Informationen hinsichtlich der Anwendung der Gesetzgebung bekommen?

Es gibt verschiedene Informationsquellen:

- Der institutionelle Informationsbeauftragte, d.h. der Gemeindesekretär für die Gemeinde und der Greffier für eine Provinz
- Die Website des Rechnungshofes
- Das von der Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen über den institutionellen Informationsbeauftragten übermittelte Vademekum, das von der Website des Rechnungshofes heruntergeladen werden kann
- Die Kanzlei für Mandatslisten und Vermögenserklärungen

8. Ich werde Eigentümer einer Wohnung, muss ich also eine neue Vermögenserklärung hinterlegen? Ich habe mich dieses Jahr getrennt/verheiratet, muss ich denn eine Vermögenserklärung hinterlegen?

Nein, laut der Gesetzgebung gibt es keinen Zusammenhang zwischen einem Ereignis, das die Zusammensetzung Ihres Vermögens beeinflusst und der verpflichtenden Hinterlegung einer Vermögenserklärung. Ereignisse bezüglich der von Ihnen ausgeübten Mandate sind jedoch wohl der Verpflichtung zur Hinterlegung einer Vermögenserklärung unterworfen.

Sie brauchen eine Änderung in der Zusammensetzung Ihres Vermögens nur in einer Vermögenserklärung zu erwähnen, wenn Sie ein erklärungspflichtiges Mandat antreten oder beenden (cf. Artikel 1 der Gesetze vom 2. Mai 1995). Zur Erinnerung wird aufgemerkt, dass die Erneuerung eines erklärungspflichtigen Mandats anlässlich einer Wahl oder eines anderen Verfahrens auch ein Ereignis ist, nach Anlass wovon eine solche Erklärung hinterlegt werden muss.

9. Ich bin Gemeindesekretär, muss ich in meiner Eigenschaft als Informationsbeauftragter die Liste der Mitglieder des Kollegiums durch den Bürgermeister mitunterzeichnen lassen?

Nein, dem Gesetz gemäß (Artikel 6 des Sondergesetzes vom 26. Juni 2004) sind Sie allein als "institutioneller Informationsbeauftragter" verantwortlich für den Inhalt der Liste der

erklärungspflichtigen Personen, die Sie dem Rechnungshof übermitteln, und braucht der Bürgermeister die Liste nicht mit zu unterzeichnen – und darf das sogar nicht.

10. Müssen Sie eine Vermögenserklärung einreichen, wenn Ihr Vermögen eingehend geändert wird ?

Wenn Ihr Vermögen eingehend geändert wird, brauchen Sie keine Vermögenserklärung einzureichen.

Die Hinterlegung einer neuen Vermögenserklärung hängt nie von dem Umfang Ihres Vermögens ab, sondern nur vom Eintreten eines Ereignisses, das Ihre erklärungspflichtigen Mandate beeinflusst.

Nur wenn im Laufe des Jahres X ein oder mehrere Ereignisse (Ernennung, Rücktritt oder Erneuerung) eintreten, die Ihre erklärungspflichtigen Mandate beeinflussen, müssen Sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des Jahres X+1 eine neue Vermögenserklärung einreichen, die eine Beschreibung Ihres Vermögens am 31. Dezember des Jahres X enthält.